

Geschäftsordnung

des Vereins

Retro LAN-Projekt e.V.

Altenburger Straße 56, 36304 Alsfeld

A. Präambel

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 9 und für Mitglieder nach § 6 der Vereinssatzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vereins.
- (2) Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder nach § 9 der Vereinssatzung ist für die Beschlussfassung erforderlich. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können binnen sieben Werktagen nach der Vorstandssitzung ihre Stimme schriftlich abgeben.
- (3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 2 Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Der Vorstand hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen.

Der Grundsatz in § 1 Geschäftsordnung bleibt hiervon unberührt:

Der erste Vorsitzende ist zuständig für:

- Vereinszweck verfolgen
- Vereinsinteressen verfolgen
- Rechtlich handeln
- Vereinsvermögen erhalten
- Mitglieder-Angelegenheiten
- Kommunikation, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen bei aufkommenden Interessensfragen
- Erstellung von Finanzierungs- und Haushaltsplänen für die Zukunft
- Regelmäßige Durchführung einer Inventur
- Halten von Vorträgen und Erstellung von Infoblättern über die Vereinsregeln, die Satzung und gesetzliche Auflagen
- Ordentliches Mitgliederverzeichnis
- Überprüfung der Mitgliedsbeiträge
- Begleichung offener Rechnungen und Vertragserfüllung
- Ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen –
- Formulieren des Jahresabschlusses

Der zweite Vorsitzende ist zuständig für:

- Vertretung des 1. Vorsitzenden bei Verhinderung
- Unterstützung des 1. Vorsitzenden
- Überwachen, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchgeführt werden

Der Schatzmeister ist zuständig für:

- Einnahmen und Ausgabe darstellen, Bilanz Information des Vorstands und der Mitgliederversammlung
- Ggf. Steuererklärung erstellen und Steuern abführen
- Finanzdokumente verwalten & aufbewahren, Kasse verwalten und den Kassenbericht anfertigen
- Haushaltsplan aufstellen, Kontrolle des Haushalts
- Inventar verwalten
- Rechnungen schreiben und begleichen
- Besitz/Eigentum verwalten
- Mitglieder verwalten
- ausstehende Mitgliedsbeiträge einfordern
- Mahnungen verfassen und verschicken

Der Schriftführer ist zuständig für:

- Alle Entscheidungen, Planungen und Diskussionen protokollieren
- Die Protokolle gilt es bei Mitgliederversammlungen entsprechend vorzulesen beziehungsweise an die Vorstands- und Vereinsmitglieder zu verteilen, sodass alle gleichermaßen informiert sind
- Öffentlichkeitsarbeit

Aufgaben Mitglieder:

- Die regulären Aufgaben der Mitglieder sind der Vereinfassung nach § 6 und § 2 der Vereinssatzung zu entnehmen, außerordentliche Aufgaben werden durch den Vorstand vergeben und festgelegt.

§ 4 Gesamtverantwortung

Der Vorstand bleibt trotz der in § 2 Vereinssatzung genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich.

D. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 5 Vertretung nach § 26 BGB

- (1) Gemäß § 9 der Vereinssatzung vertritt der erste Vorsitzende den Verein allein. Der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Gemäß Vorstandsbeschluss können der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister nur dann von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn
- dies mit dem ersten Vorsitzenden ausdrücklich vereinbart ist,
 - der zweite Vorsitzende verhindert ist (z. B. Abwesenheit, Urlaub, Krankheit),
 - ein Fall des § 181 BGB vorliegt und der erste Vorsitzende durch die Vertretungshandlung für den Verein persönlich betroffen ist.

§ 6 Geschäftsplanmäßige Vertretung

(1) Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:

- Der erste Vorsitzende wird vertreten durch den zweiten Vorsitzenden.
- Der zweite Vorsitzende wird vertreten durch Schatzmeister.
- Der Schatzmeister wird vertreten durch Schriftführer.

Die Geschäftsstelle ist hiervon und über die voraussichtliche Dauer der Vertretung zu informieren.

E. Vorstandssitzungen

§ 7 Einberufung

- (1) Die Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Geschäftsjahr statt.
- (2) Die Sitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (3) Die Sitzungen können in virtueller Form stattfinden; hier wird das Tool Discord genutzt. Wird eine virtuelle Vorstandssitzung durchgeführt, erhalten die Teilnehmer die Zugangsdaten.
- (4) In dringenden Fällen oder wenn der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister dies gemeinsam gegenüber dem ersten Vorsitzenden verlangen, finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt.
- (5) Sofern ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst werden soll, verschickt der Vorsitzende die Beschlussvorlage per E-Mail an die Teilnehmer, welche ihr Votum an den Vorsitzenden zurücksenden. Vertretung gemäß §6 der Geschäftsordnung möglich.

§ 8 Einladungsfrist

- (1) Die Einladungsfrist beträgt sieben Tage.
- (2) In dringenden Fällen kann auf die Einladungsfrist verzichtet werden.

§ 9 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom ersten Vorsitzenden erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem ersten Vorsitzenden vorgelegt werden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

§ 10 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen die oben genannten Regelungen.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- (3) Protokolle der Vorstandssitzungen werden den Mitgliedern auf Wunsch zugeleitet.

§ 12 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende. Vertretung gemäß § 6 der Geschäftsordnung möglich.

§ 13 Beschlussfassung

1. Alle Vorstandsmitglieder haben einen Sitz und eine Stimme.
2. Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
3. Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmennthalungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen.

§ 14 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

F. Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen

§ 15 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung gemäß § 10 der Vereinssatzung Ausschüsse berufen.
- (2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf durch den Vorstand und ist an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden.
- (3) Die Ausschüsse haben nach § 9 der Satzung keine Entscheidungsbefugnis.

Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor.
Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

G. Weitere Auflagen

§ 16 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet vertrauliche Informationen vertraulich zu behandeln, Veräußerung an Dritte ist untersagt.
- (2) Mitglieder die durch gesonderte Funktionen nach § 15 der Geschäftsordnung an vorstandsinerne Informationen gelangen dürfen diese nicht an andere Mitglieder veröffentlichen.

H. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 15.06.2024 in Kraft.